

Thorner Zeitung



Nr. 61.

Mittwoch, den 14. März

1900.

Einiges vom Wechsel.

Von

Alphons Mosson, Rechtsanwalt in Berlin.

(Nachdruck verboten.)

„Nichts ist beständiger als der Wechsel“ hat ein Philosoph behauptet, der damit den Wechsel alles Irdischen meinte. Leider ist das Wort auch wahr beim Wechsel im Sinne der Wechselordnung. Diese hat Jeden für wechselfähig erklärt, der sich durch Verträge verpflichten kann. Im Zeitalter des Verkehrs, welchem gerade der Wechsel durch seine Rolle als kaufmännisches Papiergeld fördernd dienen soll, war diese Bestimmung unentbehrlich. Man darf den Gebrauch eines Messers nicht verbieten, weil vielleicht ein Ungeheuer sich damit schneiden kann. Und der Wechsel ist ein solches Messer, dessen Gebrauch einen Kundigen voraussetzt und einem Unkundigen gefährlich ist. Der Wechsel ist ein zu bestimmter Zeit zugesichertes Zahlungsversprechen einer bloßen Geldsumme, losgelöst von dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft. Er ist ferner ein Ordre papier, d. h. der Aussteller weist an, zu zahlen an Jeden, an den er den Wechsel durch Bolls- oder Blanco-Biro (auch Indossament genannt) etwa weiter beordert. Dies wird ausgedrückt: „Zahlen Sie an die Ordre von mir selbst“ oder „an die Ordre des Herrn X.“ Es steht somit für den Acceptanten niemals vorher fest, an wen er schließlich Zahlung leisten soll. Hat er nun mit dem Aussteller Abmachungen getroffen, welche die Geltendmachung des Wechsels zur Fälligkeitzeit hindern würden, z. B. Stundung auf 3 Monate oder vorherige Abführung des zugesicherten Darlehns, so kann er dieserhalb dem fremden Wechselinhaber gegenüber einen Einwand fast nie erheben; denn dieser ist fast stets ein redlicher Mann, der den Wechsel im ordentlichen Geschäftsverkehr ohne Kenntnis der ursprünglichen Abreden erworben hat. Nur wenn der Wechselinhaber jene Abreden bei Erwerb des Wechsels gekannt hat oder nur Inhabvertreter des Ausstellers oder eines anderen unredlichen Vormannes ist, würde eine solche Einrede durchgreifen. Zahlreich werden diese Einreden verjährenswise in den Wechselprozessen erhoben, aber zu 9/10 von der klagenden Partei abgeschworen. Zeugen giebt es im formalen Wechselproceß nicht, nur Eid und Urkunden sind die zulässigen Beweismittel. Dem widersprechenden und verurteilten Beklagten wird zwar großartig die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren vorbehalten, aber einwilligen muß er zahlen, und schließlich kommt er im ordentlichen Verfahren auch nicht viel weiter, weil durch die etwa geleisteten Eide das Eides thema auch für die Nachverfahren endgültig feststeht, ohne daß darüber noch Zeugen gehört werden dürfen. Er ist somit genötigt, dem ersten Wechselnehmer in besonderem Proceß nachzulassen. Man sehe sich deshalb lieber bei Beginn des Wechselverkehrs vor; insbesondere gebe man niemals den Wechsel aus der Hand, bevor man nicht den zugesicherten Gegenwerth erhalten hat; oder man sichere sich in solchem Falle dadurch, daß man von dem Wechselnehmer einen Gegenwechsel verlangt oder wenigstens einen Revers über die von ihm übernommene Verpflichtung. Ferner soll man niemals ein Accept auf den Wechsel setzen, bevor derselbe nicht vollständig ausgefüllt und vom Aussteller oder Wechselnehmer an der für ihn bestimmten Stelle unterschrieben ist. Da für die Gültigkeit des Accepts es schon ausreicht, wenn man lediglich seinen Namen oder Firma auf den Wechsel geschrieben hat (Blanco-Accept), damit aber leicht Mißbrauch getrieben werden kann, so ist es rätlich beim Accept den Inhalt der gewollten Verpflichtung genau zu wiederholen, also etwa: „Angenommen für 100 Mark (Einhundert Mark) per 1. April 1900.“ Es giebt ein Mittel, durch welches man sich die etwaigen Einreden auch gegenüber einem redlichen Wechselinhaber sichern kann; das ist der Ausschluß der Ordre-Klausel. Anstatt der Formel: „Zahlen Sie an die Ordre von mir selbst“ setze man: „Zahlen Sie an mich, nicht an Ordre.“ Ein so gefälschter Wechsel kann mit Wechselrechtlicher Wirkung nicht übertragen werden; wer ihn gleichwohl nimmt, gilt nur als Cessionar des Ausstellers, d. h. er muß sich sämtliche Einwände gefallen lassen, die der Acceptant gegen den Aussteller hat, auch wenn er sie bei Erwerb des Wechsels nicht gekannt hat. Ein redlicher Mann wird sich hüten, in die Seile des ihm vielleicht unbekanntem Ausstellers einzutreten. Er wird es vorziehen, vom Proceß abzusehen und den Wechsel lediglich gegen seinen Vormann geltend zu machen; und so ist schließlich der Aussteller gezwungen, selber den Wechsel gegen den Acceptanten einzulösen, der nunmehr seine wichtigsten Gegner sich gegenüber hat. Der Wechselmann, der seinem Kunden Waare gegen Wechsel wird einen Wechsel, auf dem die Ordre-

gestrichen ist, allerdings nur selten nehmen können, weil für ihn gerade die unbeschränkte Umlaufsfähigkeit des Wechsels, durch die er sich Geld verschaffen kann, von Wert ist. Wohl aber wird der Ausschluß der Ordre-Klausel bei Darlehnswechseln der Vandleute und kleinen Handwerker angebracht sein und gefordert werden dürfen. Der gewerbmäßige Darleher pflegt den Geldbedürftigen ja häufig zu versichern: „Seien Sie unbesorgt, es passiert nichts, nach Fälligkeit wird prolongirt, der Wechsel liegt so lange bei mir im Depot“ u. Man nehme ihn beim Wort und erkläre: „Gut, dann will ich mich sichern durch Streichung der Ordre-Klausel.“ Der redliche Geldgeber wird es gewähren; am Widerstand dürfte man den unredlichen erkennen, und dann weigere man sich entschieden einen Wechsel zu unterzeichnen, und biete Schuldschein an.

Der Wechsel muß einem in's Haus gebracht werden bei Fälligkeit; ist eine andere Zahlstelle angegeben (zahlbar bei der Deutschen Bank), muß er dort vorgelegt werden. Zu zahlen braucht man nur gegen Auszahlung des Wechsels; ausgedrückt ist dies durch die Klausel: Gegen diesen Wechsel. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Acceptant nach Ablauf der Protestfrist (2 Werkstage nach Fälligkeit) den Betrag bei der zuständigen Behörde hinterlegen und so von der Wechselfrist sich befreien. Teilzahlungen muß der Wechselinhaber annehmen und auf dem Wechsel abquittieren. Wird der Wechsel nicht eingelöst, so hat der Inhaber das Recht, gegen jeden seiner Vormänner und den Acceptanten klagend vorzugehen, und zwar wahlweise gegen einen, mehrere oder sämtliche; er ist indessen verpflichtet, sofort seinem unmittelbaren Vormann vom Vorliegen des Wechsels zu benachrichtigen; der Vormann hat die nämliche Pflicht gegen seinen Vormann u. s. w., bis die Nachricht an den Aussteller gelangt. Unterlassung dieser Mitteilung führt zum Schadenersatz. Zur Geltendmachung des Wechselanspruchs gegen den Aussteller und die auf der Wechselrückseite befindlichen Vormänner (Indossanten genannt) bedarf es der rechtzeitigen Protesterhebung, anderenfalls das Wechselrecht gegen sie erlischt; gegen den Acceptanten bedarf es der Protesterhebung dagegen nicht; ausgenommen ist der Fall des Domizil-Wechsels, d. h. wenn der Wechsel ein anderes Domizil hat als der Acceptant, z. B. der Wechsel ist gezogen auf X. in Berlin, zahlbar in Breslau bei der Breslauer Diskontobank. Hier muß zur Erhaltung des Wechselrechts protestirt werden. Ebenso, wenn der Wechsel eine Nothadresse hat: „im Falle bei Herrn Y.“ Protestbeamte sind Notare, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber des Amtsgerichts. Der Protest kann auch erlassen sein; ausgedrückt wird dies auf dem Wechsel durch die Klausel: „ohne Protest“, „ohne Kosten“. Der Erlaß wirkt aber nur gegen den, der die Klausel seiner Unterschrift beigefügt hat.

Die Verpflichtung des Acceptanten verjährt in drei Jahren seit der Fälligkeit; der Anspruch des letzten Wechselinhabers gegen den Aussteller und die Indossanten in 3 Monaten seit dem Protesttage. Zahlt ein Vormann freiwillig in dieser Frist, so hat er zum Rückgriff gegen seine Vormänner die nämliche Frist, anfangend vom Tage seiner Zahlung; zahlt er aber erst auf erhobene Klage, so beginnt schon vom Tage dieser Klageaufstellung gegen ihn die Verjährungsfrist. Die Verjährung greift nicht von Amtswegen durch, sondern nur auf erhobenen Einwand. Unterbrochen wurde bisher die Verjährung nur durch Erhebung der Klage (nicht Zahlungsbefehl) oder Widerklage, sowie Streitverfälligung. Seitens eines Wechselbeklagten und durch Anmeldung zum Konkurse. Nach dem 1. Januar 1900 tritt die Unterbrechung ebenso ein, wie bei jeder anderen Forderung, also auch durch Zahlungsbefehl, Arrest, einstweilige Verfügung, Abschlagszahlung, Anerkennung irgend welcher Art, sowie Aufrechnung im anhängigen Rechtsstreit.

Ein noch nicht acceptirtes Wechsel, der aber die Aussteller-Unterschrift trägt, heißt Tratte; aus ihr sind der Aussteller, die etwaigen Bürgen und Indossanten wechselfähig dem Inhaber verhaftet. Sind auf einem Wechsel Unterschriften gefälscht, so bleiben die echten in Kraft und die Unterzeichner wechselfähig verpflichtet. Am besten ist's, man unterzeichnet überhaupt keinen Wechsel.

Der große Zukunftskrieg.

Die Erziehung der Gemüther durch die unaufhörlichen Gerüchte von dem unvermeidlichen baldigen Ausbruch eines englisch-französischen Krieges hat einen sehr gefährlichen Grad erreicht. Die ungeheuerlichsten Phantastereien werden in Umlauf gesetzt und in unerhörter Weise ausgeponen. Unter solchen Umständen konnten

natürlich auch Prognostika über die Ereignisse nicht ausbleiben, die allgemein befürchtet, beziehungsweise auch erhofft werden. Das seltsamste Erzeugniß dieser Art ist jedenfalls die Erzählung des „englisch-russisch-französischen Krieges“ von Henri de Roussanne, die die ganze Nummer der Zeitschrift „Monde Illustré“ einnimmt und alle Ereignisse desselben, der noch im Laufe dieses Jahres ausbrechen soll, in Wort und Bild zeigt. Dieses Phantastiegebilde, frei nach dem bekannten Buche „Battle of Dorking“ entworfen, verlegt den Ausbruch der Feindseligkeiten nach Turkestan und Afghanistan. Am 16. Juli findet ein Ueberfall der auf russischem Gebiete belegenen Eisenbahnstation Ruch durch eine Bande von zweihundert Afghanen statt, die im Auftrage Englands handeln. Sofort geräthen alle Kanäle in Aufregung und es werden fortwährend Depeschen zwischen Petersburg, Paris, London und Berlin ausgetauscht. England beruft seine Truppen mit Roberts und Kitchener vom Kap zurück. Nach sechs Tagen erfolgt die Kriegserklärung Rußlands, nachdem zuvor der Emir von Afghanistan von englischen Agenten vergiftet worden ist. Die deutschen Blätter bringen Notizen, in denen sie eine absolute, für beide Seiten wohlwollende Neutralität auch im Falle des Eingreifens Frankreichs in den Krieg versprechen. Dadurch wird der Kriegseifer in Paris, das mitten im Ausstellungs-Festieber von diesen Ereignissen überrascht worden ist, noch mehr angefaßt. Da inzwischen die Russen siegreich in Herat einziehen und England überdies in herausforderndem Tone von Frankreich eine Neutralitätsklärung verlangt, kommt es nach einer genau nach dem Emser Auftritte zwischen König Wilhelm und Benedetti kopirten Scene zwischen dem englischen Vorkämpfer und dem Präsidenten der Republik zum Weltkriege. Die russische Armee rückt in Indien ein, nachdem sie die englisch-indischen Truppen bei Girdsch-Kandahar vernichtet hat, die russisch-französische Flotte vereinigt sich in Bizerta und nimmt Malta ein, während die englische Flotte in völliger Unkenntniß der Abwesenheit der französischen Flotte Toulon und Marseille bombardiert. In Kairo wird Lord Cromer von einem schätlichen Mohammedaner erschossen und Ägypten schüttelt das englische Joch ab. Die Engländer landen auf der Halbinsel Cotentin und schließen Cherbourg von Frankreich ab, werden aber in der Schlacht von Falligny-Granville vernichtet. Die Franzosen setzen von der völlig desorientirten englischen Flotte unbelästigt ein Armeekorps über den Vermellkanal, schlagen die englischen Truppen trotz all ihres opferfreudigen Heldenthums zurück und ziehen triumphierend unter Jamont in London ein. Die letzte gewaltigste Seeschlacht der Welt findet am 11. August im Vermellkanal statt: die französischen Unterseeboote vernichten die gewaltigen englischen Panzerschiffe. England ist verloren, nachdem auch in Irland die Revolution ausgebrochen, General Roberts gefallen und der Prinz von Wales mit dem gesamten Generalkorps gefangen worden ist. Am 25. Oktober 1900 wird dann der Friede in Westminster geschlossen, der England aller seiner Kolonien und Irlands beraubt. Letzteres wird unabhängiger Republik, Indien gleichfalls ein unabhängiger Staat, wie die vereinigten Staaten von Südafrika, Kanada fällt der amerikanischen Union heim, Frankreich nimmt sich Alles, worüber es bis jetzt mit England herumgestritten, den Niger, die normannischen Inseln, die Antillen, Sierra Leone, Ägypten wird frei, den Sudan erhält Menelik, Malta Italien, Britisch-Ostafrika, Rhodesia, Neuguinea, die Salomons-Inseln, den Gilbert- und Phoenix-Inseln u. s. w. All diese Phantastereien sind durch interessante Illustrationen hervorgehoben: eine derselben enthält für den Oberstleutnant Marchand die herzergebende, aber immerhin etwas unangenehme Prophezeiung, daß er als General in der Schlacht von Lewes als erster französischer Sieger auf englischem Boden den Tod finden werde. Ferner wird bei der Neutralitätsklärung dem deutschen Kaiser folgende „historische“ Antwort auf das Drängen Englands, sich ihm anzuschließen, zugeschrieben: „Gewiß, ich bin der Enkel der Königin von England, aber ich bin der Sohn Deutschlands.“ . . . Das sind alles sehr schöne Prophezeiungen. Aber warum geht Herr Henri de Roussanne nicht noch einen Schritt weiter und prophezeit, daß er als Heinrich IX. den englischen Thron besteigt, den Präsidenten a. D. Krüger als Kammerdiener anstellt und in seinem Inselreiche die französische Sprache zur Landessprache erhebt. Vielleicht kommt das aber im nächsten Heft der „Monde Illustré“.

Die Wunden im südafrikanischen Krieg.

Ein englischer Arzt, Dr. Mason, macht bezüglich der Verwundungen im Burenkriege der „D. M. Wchrschft.“ die folgenden interessanten Mittheilun-

gen: Fast nie fühlt der von der Mausektugel getroffene Soldat im Augenblicke der Verwundung einen heftigeren Schmerz, höchstens zeigt ein kurz dauerndes brennendes Gefühl ihm an, daß er getroffen wurde. Shock fehlt meist dann, wenn lebenswichtige Organe getroffen sind; auch die Blutung nach Außen ist meist eine sehr geringe, so daß Verblutungen auf dem Schlachtfelde fast nie beobachtet werden. Der Schußkanal hat eine merkwürdige Neigung zu einer überaus festen, strangförmigen Vernarbung, so daß man beim Betasten oft das Gefühl eines noch darin stekenden Fremdkörpers hat. Durch diese Vernarbung kommt es zu beträchtlichen Muskelschrumpfungen und zu tiefen Einziehungen der äußeren Haut, so daß Steifigkeiten und Schmerzen eine häufige Folgeerscheinung der Verletzungen sind. Die Wunde selbst hat ein entschiedenes Bestreben, glatt zu heilen. Das Geschloß selbst scheint keimfrei zu sein und seine Keimfreiheit dem Durchpassiren durch den Lauf zu verdanken. Kleidungsstücke werden nur selten in die Wunde gerissen, am häufigsten findet man noch Stücke des dicke wollenen schottischen Unterrockes in Wunden, während durch den härteren Phosphor die Kugel einen Schuß reißt. Man darf auch nicht vergessen, daß auf dem einsamen afrikanischen Weid, dessen oberer Sandboden von einer tropischen Sonne beschienen wird, gewiß nur wenig Bakterien zu finden sind, wenigstens so lange die Truppen ihr Lager fast täglich wechseln. So haben die englischen Chirurgen denn auch in verständiger Weise von jeder aktiven Therapie Abstand genommen und sich meist damit begnügt, die Umgebung der Aus- und Einschußöffnungen vorsichtig mit Sublimat oder Karbolsäure abzuwaschen und dann die Wunden selbst mit einem Stückchen antiseptischer Gaze und etwas Watte zu bedecken. Irrend welche Fixationen durch Schienen und dergleichen waren meist überflüssig, und die Wunden heilten unter dieser einfachen Behandlung meist glatt zu. Aber nicht nur mit Fleischschüssen machte man diese günstigen Erfahrungen, nein, auch Unterleibs- und namentlich Lungenchüsse nehmen einen überraschend guten Verlauf, selbst die früher so gefürchteten Leistenchüsse sind durchaus nicht hoffnungslos.

Vermischtes.

Wenn die Sozialdemokraten Oberwasser haben. In der bedeutenden belgischen Industriestadt Ghilly geht es jetzt im Rathhause recht erbaulich her. Bei den letzten Gemeindevahlen haben die Sozialisten die Mehrheit des Gemeinderaths erobert; um aber ein sozialistisches Regiment herstellen zu können, wollen sie auch den Magistrat neu wählen und fordern, daß die bisherigen katholischen Stadträte ihre Entlassung geben. Das lehnen die katholischen Stadträte, deren Mandat noch nicht abgelassen ist, mit Entschiedenheit ab, und so komme es in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderaths zu den schlimmsten Ausritten. In dem Zuschauerraum sind stets handfeste, mit starken Stimmen begabte Sozialisten aufgestellt, die ihre Genossen im Gemeinderath durch Zurufe tapfer unterstützen. Wenn der Bürgermeister die Sitzung eröffnet hat, so beginnt der Räm „Entlassung! Nieder mit den Priesterkappen!“ so erdröhnt es nach Mittheilung der „Voss. Ztg.“ in Sitzungsstunde. In der jüngsten Sitzung hatte der Bürgermeister Gendarmen in dem Saale aufgestellt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, aber ohne Erfolg. Der Bürgermeister mußte infolge des Lärmes die Sitzung schließen.

Die Unschuld vom Lande. Aus Erlau in Ungarn wird geschrieben: Der Ludaer Bauernbursche Szabo legte sich einen ebenso originellen wie verwegenen Schwindel zurecht, um auf leichte Art zu Geld zu kommen. Er zog nämlich, von seinem mädchenhaften Aussehen Vorthell ziehend, Frauenkleider an und bereiste die Eisenbahnstrecke Bamos-Gyödyt-Miskolcz, indem er während der Fahrt pikante Herrenbekanntschaften anknüpfte und die vorfindenden zärtlichen Umarmungen benützte, um den Liebetrunkenen Uhren und Brillen zu entwenden. Es dauerte indeß nicht lange und die Gendarmerie kam dem findigen Gesellen auf die Schliche. Gegenwärtig sitzt Herr Szabo tief verschleiert, in gelber Seidenblouse und einem hochmodernen Federhut auf dem gekräuselten Haupthaare — im Kerker.

Den Findern der verschiedenen Gegenden, die von der Andreeschen Expedition herrühren, sind jetzt auf Antrag der Stockholmer Gesellschaft für Anthropologie und Geographie von König Oscar von Schweden Belohnungen ertheilt worden und gleichzeitig hat der König für weitere Funde die Summe von 1000 Kronen ausgesetzt. Da die bisherigen Nachforschungen, die sowohl auf Spitzbergen als dem Franz Josephs-Land, wie auch in Nordibirien stattfanden, zu

seinem Ergebnis geführt haben, ist alle Hoffnung auf eine Wiederkehr der Luftschiffer ausichtslos. An Influenza starben in Preußen in den letzten beiden Monaten des Jahres 1889, in denen die Krankheit zuerst auftrat, 314 Personen. 1890 raffte sie 9576 Personen oder 3,20 auf 10 000 Einwohner hin. Im Jahre 1891 sank die Zahl der Todesfälle auf 8050, stieg aber 1892 auf 15911 oder 5,23 auf 10 000 Einwohner. Dann sank sie vier Jahre hindurch, indem sie 1893: 10 403, 94: 7336, 95: 6509 und 1896: 3559 betrug. Im Jahre 1897 trat mit 5940 Personen eine starke Zunahme ein, während im Jahre 1898 nur 2688 Personen dahingerafft wurden. Im letzten Jahre dürfte die Zahl eine abermalige Steigerung erfahren haben.

Eine interessante Gehirn-Operation. Mit dem Transportschiff „Mile“ kam jüngst eine Anzahl Soldaten in Southampton an, die bei einem Uebergang über den Tugela verunndet worden waren. Unter den Verwundeten befand sich auch der Soldat O'Veary, dessen Fall in englischen Zeitungen viel besprochen wird. Dem Soldaten war eine Kugel ins Gehirn eingebracht, und er hatte dadurch das Sprech-, Gesicht- und theilweise auch das Denkvermögen verloren. Man zweifelte ursprünglich an seinem Aufkommen, aber er erholte sich wunderbarer Weise und im Spital von Warzburg nahm Sir William MacCormac eine gewagte Operation an ihm vor. Ein Theil des Gehirns wurde abgehoben und die Kugel aus dem Kopfe entfernt. Die Operation gelang und O'Veary befindet sich wieder im Besitze seiner verlorenen Sinne.

Was aus einem Diener alles werden kann. Der Diener Conrad Friederichsen, ein etwa 50 Jahre alter Kopenhagener, hatte aus den während seiner vieljährigen Thätigkeit den verschiedenen Herrschaften gestohlenen Büchern die Wissenschaften so eingehend und eifrig studiert, daß er „Doktor“ werden wollte. Er warf sich auf die Naturheilkunde und erzählte verschiedenen heilkräftigen „jungen“ Damen, daß sie ihre Erkränkungen nicht besser als in der von ihm geleiteten Naturheilkunde annehmen könnten, wobei sie noch einen lebenslänglichen Posten als Ehefrau fänden. Das Letztere zog und der schlaue Däne fand bei mehreren Schönen Gegenliebe. Jetzt ist der stattliche Mann mit den Erparnissen seiner Bräute spurlos verschwunden.

Ein Riesenspreng für ein Pferd. Aus London wird vom 8. d. gemeldet: Zu einer Riesensensation auf dem Gebiete des Rennsports wurde heute Nachmittag die Versteigerung des vorjährigen Derbyfieggers Flying Fox. Der

Hengst, als eines der besten Pferde Jahr-hunderts bezeichnet, erzielte in ein heißem Vielerkampf den weltweiten höchsten Preis, welchen man je für ein Pferd bezahlt hat. Demselben berühmte Pariser Züchter und Rennmann Monsieur Blanc erhielt erst den Zuschlag, als er die ganz unerhörte Summe von 37,600 Pfund St. bot. Die vordem höchste Summe für ein Vollblutpferd hatte der nte geschlagene Ormonde erzielt, welcher vor ungefähr zehn Jahren um 30,000 Pfund nach Südamerika verkauft wurde.

In Carmaux in Frankreich kam es am Sonntag zwischen streikenden und arbeitswilligen Bergleuten zu Schlägereien. 11 Personen trugen dabei Verletzungen davon.

Im Bergwerk Besseges bei Nimes in Frankreich wurden fünfzehn Arbeiter durch schlagendes Wetter getödtet.

Der Wiederaufbau des in Paris niedergebrannten französischen Theaters wird sofort in Angriff genommen werden. Die Kosten werden auf 3 Mill. Fr. geschätzt. In der Abgeordnetenkammer erklärte der Minister des öffentlichen Unterrichts, der Brand sei nicht durch den Heizapparat verursacht. Die Verwaltung des Theaters treffe keine Schuld, denn sie habe die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen.

Eine Schmutzschale. Karl: „Sag mal Freund, hast Du eigentlich Deiner Frau schon einmal Schmuckfächer geschenkt?“ Freund Franz: „Leider einmal, und ich bereue es zeltelns.“ — Karl: „In der That, Was war es denn?“ — Franz (seufzend): „Ein Trauring.“

Der Sieg. A.; „Warum wird denn der „Sieg“ immer in der Figur eines Weibes bildlich dargestellt?“ — B.: „Das wirst Du begreifen, wenn du einmal verheiratet bist.“ (Müch. Jugend.)

Zwei kleine Schneidige. Erster Kadett: Du, was sagst Du dazu? Kamerad Schulze hat sich einen Sicherheits-Nasier-Apparat angeschafft! — Zweiter Kadett: Was? — Der Feigling! Vorjicht. Darf ich Ihnen vielleicht meine Mutter vorstellen, Herr Doktor? — Sie sind zu gütig, gnädiges Fräulein — die kann ich mir schon so vorstellen!

Für die Redaktion verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.
Westpreussischer Butterverkaufsverband.
Geschäftsbericht für den Monat Februar. Angehörte Kollekturen 72. Verkauf wurden:

a) Tafelbutter 43 350,5 Pfund, erstklassige, die 100 Pfund zu 100—104 Mark.
b) Molkenbutter — Pfund, sämtliche — 97.
c) Krüthstüde Käse 4370 Stück, die 100 Stück zu 7 Mark.
d) Quadrat-Waferkäse — Pfund, die 100 Pfund zu 54 bis 60 Mark.
e) Tafelkäse, vollfett, 1187,1 Pfund, die 100 Pfund zu — bis 44 Mark.
f) Tafelkäse, halbfett, 64,5 Pfund, die 100 Pfund zu — bis 44 Mark.
g) Camembert Käse 597,9 Pfund, die 100 Pfund — bis 65 Mark.

Die höchsten Verkauften sogenannten amtlichen Notierungen für Tafelbutter waren am:
2., 9., 16., 23. Feb. u. 2. März: 94, 94, 94, 94.
Im Mittel also 94,0 Mark. Der im Verband erzielte Durchschnittspreis des Monats war 100,74 Mark; im Durchschnitt wurden also 6,74 Mark über höchste Notierung erzielt. Dieser Ueberpreis stieg bei einer Kollekture mit 4261 Pfund Butter im Monatsdurchschnitt auf 9,00 Mark.

Die 72 Kollekturen setzen sich zusammen aus: 14 Genossenschaftskollekturen (davon 6 in eigenem Betrieb, 8 in Pachtbetrieb), 2 Gesellschaften, 49 Güter- und 7 selbstständigen Kollekturen, davon 3 in Pommern, 2 in Preußen, 3 in Provinz Posen, die übrigen in Westpreußen.

Verlin SW., Kreuzbergstr. 10. B. Martiny.

Amthche Notierungen der Danziger Börse.

Montag, den 12. März 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelbäuten werden außer den notierten Preisen 2 Mark per Tonne sogenannte Factoren-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.
Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 740—769 Gr. 135 bis 147 Mark bez.
inländisch bunt 628—750 Gr. 115—142 Mark bez.
inländisch roth 670—737 Gr. 130—138 Mark bez.
Roggen p. Tonne v. 1000 Kilogr. per 714 Gr. Normalgewicht inländisch großkörnig 650—738 Gr. 128—132 1/2 Mark bez.
Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 615—638 Gr. 118—120 Mark bez.
Weizen per Tonne von 1000 Kilogramm inländische 114—119 Mark bez.
Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch 114—124 Mark bez.
Kleie per 50 Kilogr. Weizen 3,90—4,42 1/2 Mark bez.
Roggen 4,20—4,30 Mark.
Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz ruhig. stetig. Rendement 88. Transitpreis franco Neufahrwasser 9,75 Mark. incl. Sac bez. Gd. Rendement 75. Transitpreis franco Neufahrwasser 7,55 Mark. incl. Sac bez.
Der Börsen-Vorstand.

Amth. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 12. März 1900.
Weizen 135—144 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 124—129 Mark, feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 116—120 Mark. — Braugerste 120—130 Mark. feinste, über Notiz.

Hafer 116—120 Mark.
Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 135—145 Mark.

Thorner Marktpreise vom Dienstag, 13. März.

Der Markt war nur mäßig besetzt.

Benennung	M.	hochft. Preis.	
		M.	M.
Weizen	100 Kilo	13 40	14 00
Roggen	"	12 20	12 80
Gerste	"	12	12 80
Hafer	"	11 80	12
Stroh (Nicht)	"	3 80	4
Heu	"	5	6
Erbsen	"	15	16
Kartoffeln	50 Kilo	2	2 80
Weizenmehl	"	—	—
Roggenmehl	"	—	—
Brod	2,3 Kilo	—	50
Rindfleisch (Reule)	1 Kilo	1	1 20
(Bauchst.)	"	—	90
Kalbsteisch	"	—	80
Schweinefleisch	"	1	1 20
Lammfleisch	"	1	1 10
Geräucherter Speck	"	1	40
Schmalz	"	1	40
Karpfen	"	—	—
Lander	"	1	40
Wale	"	—	—
Schleie	"	1	20
Dechte	"	1	1 20
Barbine	"	—	—
Bresen	"	—	—
Barfche	"	—	70
Karaulchen	"	—	50
Weißfische	"	—	60
Buten	Stück	3	50
Gänse	"	—	—
Enten	Paar	4	50
Fühner, alte	Stück	1	30
„ junge	Paar	—	—
Tauben	"	—	80
Butter	1 Kilo	1	80
Gier	Schopf	2	20
Milch	1 Liter	—	12
Petroleum	"	—	23
Spiritus	"	1	20
„ (denat.)	"	—	35

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 00—00 Pfg., Blumenkohl pro Kopf 20—50 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 5—10 Pfg., Weißkohl pro Kopf 5—20 Pfg., Rotkohl pro Kopf 10—30 Pfg., Salat pro Köpfehen 00—00 Pfg., Spinat pro Pfund 20—30 Pfg., Petersilie pro Bund 0,15 Pfg., Schnittlauch pro Bund 05—00 Pfg., Zwiebeln pro Kilo 20 Pfg., Mohrrüben pro Kilo 10 Pfg., Sellerie pro Knolle 10—15 Pfg., Rettig pro 3 Stück 10 Pfg., Meerrettig pro Stange 20—25 Pfg., Radieschen pro Bund 00—00 Pfg., Aepfel pro Pfd. 20—30 Pfg., Birnen pro Pfd. 00—00 Pfg., geschlachtete Gänse Stück 00—00 Mark, geschlachtete Enten Stück 00—00 Mark, Heringe pro Kil. 00 Pfg.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Erfolgsjahr für die Militärschlichtigen der Stadt Thorn und deren Vorhände findet für die im Jahre 1878 (und früher) geborenen Militärschlichtigen am Freitag, den 23. März 1900, für die im Jahre 1879 geborenen Militärschlichtigen am Sonnabend, den 24. März 1900 für die im Jahre 1880 geborenen Militärschlichtigen am Montag, den 26. März 1900 in dem Hoss'schen Lokale, Karlsstraße Nr. 5 statt und beginnt an jedem Tage früh 7 Uhr. Sämmtliche am Orte wohnhaften Militärschlichtigen werden zu diesem Musterungs-Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden zwangsweise Gefängnis und Geldstrafe bis zu 30 („dreißig“) Mark, eventuell verhältnismäßige Haft zu gewärtigen haben. Außerden verliert derjenige, welcher ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund ausbleibt, die Berechtigung an der Losung theilzunehmen und den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung beziehungsweise Befreiung vom Militärdienst.

Wer beim Aufrufe seines Namens im Musterungsklokale nicht anwesend ist, hat nachdrückliche Geldstrafe, bei Unvermögen Haft zu gewärtigen. Militärschlichtige, welche ihre Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle etwa noch nicht bewirkt haben, oder nachträglich zugesogen sind, haben sich sofort unter Vorlegung ihrer Geburts- oder Losungsscheine in unserem Bureau I (Sprechstube) zur Eintragung in die Stammrolle zu melden. Wer etwa wegen ungenügender Ausbildung für den Lebensberuf Zurückstellung erbitten will, muß im Musterungstermin eine amtliche Bescheinigung vorlegen, daß die Zurückstellung zu dem angegebenen Zwecke besonders wünschenswert sei.

Wer durch Krankheit an Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis (inzureichen). Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angeheft ist. Jeder Militärschlichtige muß zum Musterungstermin sein Geburtszeugnis beziehungsweise seinen Losungsschein mitbringen und am ganzen Körper rein gewaschen und mit reiner Seidewäsche versehen sein. Thorn, den 27. Februar 1900. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Lieferanten und Handwerker, welche noch Forderungen an städtische Rassen haben, werden erucht, die bezüglichen Rechnungen ungefümt, spätestens aber bis zum 1. April 1900 einzureichen zu wollen. Bei verspäteter Einreichung von Rechnungen dürfte sich deren Erledigung gleichfalls verzögern, auch wird absonderlich vertragsmäßig festgestellte Abzug von der Forderung bewirkt werden. Thorn, den 2. März 1900. Der Magistrat.

Eine H. Parterre-Wohnung an eine einzelne Dame von sofort oder 1. April zu vermieten. Brombergerstr. 88. Otto.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Da im vorigen Herbst wiederholt gegen die Bestimmungen der Baubehördl. Verordnung vom 4. Oktober 1888 betreffend das Verziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken gefehlt worden ist, so daß hohe Strafen gegen die Besitzer festgesetzt, auch die Räumung der Wohnungen verfügt werden mußte, bringen wir die betreffenden Bestimmungen wiederholt in Erinnerung.

§ 8. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abzug der Deden und Wände beginnt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.
§ 52. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von neun Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monate und bei Wohnungen in neu erbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermäßigen kann.
§ 57. Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften wird sofern die allgemeinen Strafgesetze keine anderen Strafen bestimmen, mit einer Geldbuße bis zu sechzig Mark bestraft.

Denjenigen Personen, welche in neu erbauten Häusern bezw. Stockwerken Wohnungen zu wohnen beabsichtigen, wird empfohlen, sich durch Nachfrage in dem Polizei-Sekretariat Gewißheit zu verschaffen, von wann ab die betreffenden Räume wohnlich benutzt werden dürfen. Thorn, den 1. März 1900. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die bereits im Jahre 1882 gegründete städtische Volks-Bibliothek wird zur allgemeinen Benutzung insbesondere Seitens des Handwerker- und des Arbeiter-Stand angelegentlich empfohlen. Dieselbe enthält eine reichhaltige Sammlung von Werken der Klassiker, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Unterhaltung, von Jugendbüchern, Musikalien Werken, älteren Zeitschriften aller Art. Das Leihgeld beträgt vierteljährlich 50 Pf. Mitglieder des Handwerkervereins dürfen die Bibliothek unentgeltlich benutzen. Personen, welche dem Bibliothekar nicht persönlich als sicher bekannt sind, müssen den Hattchein eines Bürgers beibringen. Die Herren Handwerkermeister und sonstigen Arbeitgeber wollen ihr Personal auf die gemeinnützige Einrichtung aufmerksam machen und zu deren Benutzung beifällig sein. Die Volksbibliothek befindet sich im Hause Hospitalstraße Nr. 6 (gegenüber der Jacobs-Kirche) und ist geöffnet: Mittwochs Nachmittags von 6 bis 7 Uhr Sonntags Vormittags von 11 1/2 bis 12 1/2 Uhr. Thorn, den 12. Oktober 1899. Der Magistrat.

Möbl. Zimmer billig zu vermieten. Grabenstraße 10, pt.

Für Wagenleidende!

Allen denen, die sich durch Erfüllung oder Ueberladung des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie:

Magenkatarrh, Magenkrampf, Magenschmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung zugezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuterwein.

Dieser Kräuterwein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet und stärkt und belebt den Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abführungsmittel zu sein. Kräuterwein beseitigt Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von verdorbenen krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes. Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenleiden meist schon im Keime erstikt. Man sollte also nicht säumen, seine Anwendung anderen scharfen, ägenden, Gesundheit zertörenden Mitteln vorzuziehen. Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Wähungen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach eini ein Mal Trinken beseitigt.

Stuhlverstopfung und deren unangenehme Folgen, wie Beklemmung, Kolik, Stauungen in Leber, Milz und Fortaderstystem (Hämorrhoidalleiden) werden durch Kräuterwein rasch und gefund beseitigt. Kräuterwein behebt Unverdaulichkeit, erleichtert dem Verdauungssystem einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl untaugliche Stoffe aus dem Magen und den Gedärmen.

Sageres, bleiches Aussehen, Blutmangel, Entkräftung

sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlichem Appetitlosigkeit, unter nervöser Anspannung u. Gemüthsverwirrung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, fischen oft solche Kranke langsam dahin. Kräuterwein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuterwein steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Lebensluft. Zahlreiche Anerkennungen und Dankschreiben beweisen dies.

Kräuter-Wein ist zu haben in Flaschen à M. 1,25 und 1,75 in den Apotheken von Thorn, Mocker, Argentan, Gollub, Alexandrowo, Schönsce, Culmsee, Schults, Eifewo, Vriesen, Inowrazlaw, Bromberg u. s. w., sowie in Westpreußen und ganz Deutschland in den Apotheken. Auch versendet die Firma „Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82“, 3 u. mehr Flaschen Kräuterwein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto u. kistenfrei.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.

Mein Kräuterwein ist kein Geheimmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0, Weinsprit 100,0, Glycerin 100,0, Rothwein 240,0, Ebereschensaft 150,0, Rirschsaft 320,0, Rainna 30,0, Fenchel, Anis, Helenenwurzel, amerik. Krautwurzel, Enzianwurzel, Kalmuswurzel aa 10,00. Diese Bestandtheile mische man!

Louis Kronheim,

Anfiedelungsbureau für Posen, Ost- und Westpreußen. Hierdurch die ergebene Mittheilung, daß ich vom 15. März cr. ab meinen Wohnsitz von Schneidemühl nach

Bromberg, Posenerstraße Nr. 1, 1 Tr. rechts

verlege, woselbst sich meine Bureaus befinden. Ich werde das von mir betriebene Anfiedelungs-Geschäft, Lu- und Verkauf von Gütern und Grundstücken in uneränderter Weise fortführen und bitte, das mir bewiesene Vertrauen auch fernerhin zu erhalten. Hochachtungsvoll Louis Kronheim.

Selbstverschuldete Schwäche

der Männer, Polut., sämtliche Geschlechtskrankh. heilt sicher nach 27jähr. prakt. Erfahr. Dr. Mentzel, nicht approbierter Arzt, Hamburg, Zeilerstraße 27, 1. Ausw. brieflich.

Die Preisverzeichnisse

betreffend: Die laufenden Bauarbeiten der

Garnison-Verwaltung

Thorn werden für die betr. Handwerke

einzelu

abgegeben in der Expedition der

Thorner Zeitung

In meinem Hause Waderstraße 24 ist ein

Hofwohnung

II. Etage zu vermieten. S. Simonsohn.

Wellienstr. 89

ist die erste Etage, 6 Zimmer, reichl. Zubeh. auf Wunsch Pledestall u. Wagenremise pp., beagl eine kleine Wohnung und eine trockene Kellerwohnung zum 1. April d. J. zu verm.

Zwei schön möbl. Zimmer

an einen oder zwei Herren zu vermieten. Gerechtfstraße 30, II, rechts.

1 Hofwohnung, 2 ummöbl. Zimmer

sofort zu vermieten. Waderstr. 43.

Wohnung, erl. Schmuckkammer, 22, H.

im gan. auch geth., zu verm. Zu

Parterre-Wohnung,

5 Zimmer u. Zubehör, Veranda, Garten, Pferde-stall, 1 auch 2 Zimmer zum Bureau oder anderen Zwecken zu vermieten. J. Roggatz, Culmer Chaussee 10, I.

Wellien- u. Manenstr. 138

ist die 1. Etage, bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Badest. u. ev. Pledestall zum 1. April zu vermieten. Näheres im Erdgesch.

Herrschafth. Wohnung

6 Zimmer nebst Zubehör ev. auch Pledestall, Erdgesch., Waderstraße 17, ist von sofort oder später zu vermieten.

Soppart, Waderstraße 17.

Wohnungen

von Stube u. Kabinett auf der Bromberger Vorstadt zum 1. April billig zu vermieten. Näheres Wellienstraße 137, part. rechts. Dasselbst ist eine Wohnung von Stube und Kabinett von sofort zu vermieten.

Herrschafth. Wohnung,

Juststraße 13, Erdgesch., mit Vorgarten am 1. April 1900 zu vermieten. Soppart, Waderstr. 17.